

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2026

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde	Festzuschüsse in €			
	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	239,03	278,87	298,79	398,39
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	274,36	320,09	342,95	457,27
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendsbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	80,66	94,11	100,83	134,44
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	50,11	58,46	62,64	83,52
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	150,94	176,10	188,68	251,57
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freibrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	552,96	645,12	691,20	921,60
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	631,10	736,29	788,88	1.051,84
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	704,93	822,42	881,17	1.174,89
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	772,74	901,53	965,93	1.287,90
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	306,81	357,95	383,51	511,35
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	227,23	265,10	284,03	378,71
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendsbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendsbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	79,46	92,71	99,33	132,44
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	571,29	666,51	714,11	952,15
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	400,75	467,54	500,93	667,91
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	596,88	696,36	746,10	994,80
4.2 Zahnloser Oberkiefer	576,44	672,52	720,56	960,74
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	616,79	719,59	770,99	1.027,99
4.4 Zahnloser Unterkiefer	617,72	720,68	772,16	1.029,54
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	133,24	155,45	166,55	222,07
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	410,51	478,93	513,14	684,18
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendsbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	65,29	76,17	81,62	108,82

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1–4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

	1.1 ww	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-Zähne	3.1 Lücken- situation II	3.2 TK	4.1,4.3 Deckpr.	4.2,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1.,4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. ¹	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw ≠ 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X ³	
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X ³	
1.4 Stift. konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X		X	XO		X	X	X ³	
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X		X	XO		X	X	X ³	
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X ²	X ²							X	X ³	
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X			X	X	X ²	X ²							X	X ³	
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X				X	X									X		
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X						X									X		
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X		X	X									X		
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²							X		
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X ²	X ²				X ²		X							X		
3.2 TK	X	X	XO	XO	X ²	X ²				X ²	X	X							X		
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X											X	X	X	X			
4.2, 4.4 zahnlos Pr.															X			X			
4.5 Metallbasis			X	X									X	X		X	X	X		X ⁵	
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X		XO	XO									X		X	X	X ⁴	X			
4.8 Wurzelstiftkap.	X												X		X	X ⁴	X	X			
4.9 Stützstiftreg. ¹				X									X	X	X	X	X				
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X ³	
7.2 sw ≠ 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X ³	
7.5 sw Proth.	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³									X ⁵				X ³		

¹ nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen
² nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger Freisituation und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkiefer-Schneidezähnen
³ nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter „Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar
⁴ nur bei Reparaturen
⁵ nur bei Vorliegen der in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verbundbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

- Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verbundbereich ansetzbar.
- Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkrone und je Brückenzwischenglied im Verbundbereich ansetzbar.
- Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkrone bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkrone im Verbundbereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.

Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

	1.1/1.2 Einzelkrone/ Teilkronen	1.4/1.5 Stift konf./ gegoss.	2.1-2.6 Lücken- situation I	3.1 Lücken- situation II	3.2 Teleskop- krone	4.1/4.3 Deck- prothese	4.5 Metall- basis	4.6 Teleskop- krone i.V.m. 4.1/4.3	4.8 Wurzelsift- kappe mit Knopflanker	5.1-5.3 Interims- prothese	6.0-6.5 WDH Prothese	6.6 Unterfüßt Teilproth.	6.7 Unterfüßt Total-/Deck- prothese	6.8 Wiederein- gliederung	6.8.1 Wiederein- gliederung Adhäsiv- brücke	6.9 Facette	6.10 Teleskop- Primär oder Sekundär	7.1/7.2 Einzel-/ Ankerkrone auf Impl.	7.3 Facette	7.4 Wiedereingl. Einzel-/Anker- krone kpl.	7.7 WDH Prothese auf Impl.
6.0	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.1	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X	X		X			X	X		X			X	X	X	X	X	X	X	
6.7		X					X	X	X		X			X		X	X				
6.8	X	XO	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X
6.8.1	X	X	X		X				X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X		X	X	X			X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X		X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X		X					X	X	X		X	X	X	X	X	X	XO	X
7.4	X	X	X		X					X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X			X		X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber:

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

Befunde		Festzuschüsse in €			
		60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	371,72	433,68	464,66	619,54
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	94,17	109,87	117,71	156,95
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist					
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	199,15	232,34	248,94	331,92
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	273,56	319,16	341,96	455,94
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	354,79	413,92	443,49	591,32
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	485,84	566,81	607,30	809,73
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz					
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	23,43	27,34	29,29	39,05
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	58,04	67,71	72,55	96,73
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	95,02	110,85	118,77	158,36
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	134,11	156,46	167,64	223,52
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	101,46	118,37	126,83	169,10
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	19,85	23,16	24,81	33,08
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	147,08	171,60	183,86	245,14
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	29,00	33,84	36,26	48,34
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	108,08	126,09	135,10	180,13
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	130,15	151,84	162,69	216,92
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	16,97	19,80	21,21	28,28
6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	48,06	56,07	60,08	80,10
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	94,07	109,75	117,59	156,79
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	280,58	327,34	350,72	467,63
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen					
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	238,51	278,26	298,14	397,52
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	146,39	170,79	182,99	243,98
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	87,22	101,76	109,03	145,37
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	18,29	21,34	22,87	30,49
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	590,41	688,81	738,01	984,01
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	16,90	19,71	21,12	28,16
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	86,23	100,60	107,79	143,72